

**Richtlinien für bautechnische Maßnahmen
an Straßen in Wasserschutzgebieten**

RiStWag

Ausgabe 2016

Korrektur

Stand: 27. Januar 2017

Auf der Seite 21 im Abschnitt 5.3 ist der vierte Absatz neu wie folgt zu fassen:

Knotenpunkte sind in der Zone II zu vermeiden. Erweist sich die Anlage einer Kreuzung oder Einmündung als unumgänglich, so ist durch entwurfs-, bau- und verkehrstechnische Maßnahmen ein Höchstmaß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten, z. B. Lichtsignalanlagen, Kreisverkehre. Tank- und Rastanlagen sowie Parkplätze sind in der Zone II nicht zulässig.